

Schulvertrag

Fabrikstraße 33 - 37 .73230 Kirchheim
Telefon 07021 / 5047-0
Telefax 07021 / 5047-29
www.waldorfschule-kirchheim.de
verwaltung@waldorfschule-kirchheim.de

Die Freie Waldorfschule Kirchheim unter Teck e.G.
und
die Eltern/Sorgeberechtigten

(Namen, Vornamen der Eltern/Sorgeberechtigten)

vereinbaren folgenden Schulvertrag für

(Name, Vorname des Kindes)

Vertragsbeginn ist _____
(Datum)

Präambel

Die Freie Waldorfschule Kirchheim unter Teck e.G. ist eine Schule in freier Trägerschaft nach Privatschulgesetz (PschG) § 3 und versteht sich als Teil eines freien Schulwesens in einer pluralistischen Gesellschaft. Im Mittelpunkt der Bestrebungen steht die Entwicklung des Kindes. Die Grundlage der FWS Kirchheim ist der Lehrplan und das gemeinsame Leitbild der deutschen Waldorfschulen. Darüber hinaus bietet die FWS Kirchheim eine künstlerisch-handwerkliche Ausrichtung und folgende pädagogische Besonderheiten:

- Das „bewegte“ Klassenzimmer in den Klassen 1 bis 3
- Eine praxisorientierte Oberstufe mit dem **Großen Betriebspraktikum**
- Die Zusammenarbeit mit der Lauterschule (SBBZ mit den Schwerpunkten **Lernen** und **Soziale und Emotionale Entwicklung**)

Neben dem Waldorfschulabschluss werden alle anerkannten staatlichen Schulabschlüsse angeboten. Offenheit, Transparenz, Toleranz, Empathie, Innovation, Vertrauen und Partnerschaft sind die angestrebten Eigenschaften der Zusammenarbeit in unserer Schulgemeinschaft. Die Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist Voraussetzung und Grundlage dieses Vertragsschlusses. Die Schule sorgt durchgängig für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und der Weiterentwicklung in der Qualität. Der Rechtsträger der Schule ist eine Genossenschaft. Die Geste des gemeinsamen Unternehmertums von Eltern, Lehrern und Schülern ist uns ein wichtiges Anliegen.

§ 1 Notwendige Bestandteile dieses Vertrages

Notwendige Bestandteile dieses Vertrages sind

- die Mitgliedschaftserklärung der Eltern/Sorgeberechtigten und der Kinder in der Genossenschaft und die aktuelle Fassung der Genossenschaftssatzung
- die Vereinbarung über den Schulbeitrag, SEPA-Lastschriftmandat(e), Solidarbeitrags-Formular(e), Absichtserklärung für eine freiwillige Bauspende (Beitragsordnung)
- der Nachweis zur Masernimmunität

Auf unserer Schul-Website als Download verfügbar:

- das Leitbild des Bundes der Freien Waldorfschulen
- die Datenschutzerklärung (inklusive datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen)
- die Erklärung zum Infektionsschutzgesetz
- die Schulordnung
- das Medienkonzept
- das Schutzkonzept (Gewaltprävention)
- die Stuttgarter Erklärung

§ 2 Aufnahme an der Schule, Probezeit

- (1) Der/die Schüler/in wird mit Wirkung zum _____ in die Klasse _____ aufgenommen und gemäß den Grundsätzen dieses Vertrages (§ 1) unterrichtet.
- (2) Es wird eine Probezeit von sechs (6) Monaten ab der Aufnahme gemäß Absatz 1 vereinbart. Die Schule kann die Probezeit aus triftigem Grund um bis zu sechs (6) weitere Monate verlängern. Innerhalb der Probezeit gelten besondere Kündigungsregelungen (vgl. § 8 Abs. 1 dieses Vertrages).
- (3) Die Schule lebt von der aktiven Mitgestaltung und Teilnahme aller Beteiligten am Schulleben. Dazu ist die Mitgliedschaft der Eltern/Sorgeberechtigten und der Kinder in der Genossenschaft, dem Träger der Schule, erforderlich. Die Mitgliedschaft der Eltern/Sorgeberechtigten ist Voraussetzung für die Stimmberechtigung in der Generalversammlung.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres unabhängig von Ferien- und Prüfungszeiten.

§ 4 Mehrere Sorgeberechtigte

- (1) Sind mehrere Sorgeberechtigte Vertragspartner, so erteilen sie einander mit Abschluss dieses Vertrages eine Vollmacht zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages. Davon umfasst ist die gegenseitige Mitverpflichtung aus dem Vertrag.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Zur Finanzierung der nicht durch staatliche Zuschüsse, Zuwendungen von dritter Seite und sonstige Erträge gedeckten Kosten des Schulhaushalts, wird ein Schulbeitrag gemäß der Schulbeitrags-Vereinbarung auf Grund der Beitragsordnung erhoben. Die Schulbeitrags-Vereinbarung ist Bestandteil dieses Schulvertrages.

§ 6 Unterrichtsausfall bzw. -beeinträchtigungen

- (1) Führen Katastrophenlagen (Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien etc.) zu vorübergehenden Unterrichtsausfällen oder -beeinträchtigungen, die von den zuständigen Behörden verfügt oder empfohlen werden, berechtigt das die Sorgeberechtigten nicht zum Einbehalt oder zur Kürzung des Schulgelds.
- (2) Der Schulträger ist in solchen Fällen jedoch verpflichtet, den vorübergehenden Ausfall oder die Beeinträchtigung des Unterrichts in einer Weise zu kompensieren (z.B. durch Online-Unterricht oder zeitversetzte Unterrichte), die mindestens gleichwertig der Kompensation ist, die öffentliche Schulen der betroffenen Schulstufen ihren Schüler/innen in solchen Situationen anbieten.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Ursache ein nicht behebbarer Personalmangel, etwa aufgrund eines hohen Krankenstands unter den pädagogischen Mitarbeitern ist.

§ 7 Beendigung des Schulverhältnisses

- (1) Der Vertrag und das Schulverhältnis werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Schulverhältnis endet durch Kündigung gem. § 8 und 9 dieses Vertrages.

Es endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch einvernehmliche Vertragsaufhebung. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung gegenüber Parteien anderer Schulvertragsverhältnisse im Hinblick auf eine vorzeitige Vertragsaufhebung besteht nicht.

§ 8 Ordentliche Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann der Schulvertrag von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Das Schulverhältnis ist von beiden Seiten kündbar mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Dies bedarf keiner Gründe.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (im Sinne von § 126b BGB). Für die Wahrung der Kündigungsfrist durch den/die Vertragsnehmer ist das Eingangsdatum bei der Schulverwaltung maßgeblich.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Schulverhältnis kann von beiden Seiten ohne Einhaltung von Fristen außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und es der kündigenden Partei unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls nicht zuzumuten ist, weiterhin an dem Vertrag festzuhalten. Dies ist insbesondere der Fall,
 - a. wenn ein/e Schüler/in den Schulbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten unzumutbar beeinträchtigt;
 - b. bei schweren Verstößen oder wiederholten oder fortgesetzten Verstößen trotz Mahnung gegen die jeweils geltende Schul- oder Hausordnung oder gegen diesen Vertrag durch einen Schüler/eine Schülerin oder eine/n Sorgeberechtigte/n;
 - c. wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und der Schule nachhaltig gestört ist;
 - d. wenn die pädagogischen Ziele von Erziehungsberechtigten und Schule sich nicht vereinbaren lassen;
 - e. wenn ein/e Schüler/in einen Betreuungsbedarf hat, den die Schule nicht leisten kann oder bei dem die Sorgeberechtigten die dazu erforderliche Mitwirkung trotz Mahnung nicht erbringen;
 - f. wenn die Sorgeberechtigten ihren Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung sowie eines Gespräches, zu dem mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Schulträger eingeladen wird, nicht nachkommen.
- (2) Der alleinige Wunsch nach einem Schulwechsel, ein Umzug oder eine allgemeine Unzufriedenheit sind nicht ausreichend als Begründung für eine außerordentliche Kündigung.
- (3) Die fristlose Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (im Sinne von § 126b BGB).
- (4) Im Falle der fristlosen Kündigung ist das (bisherige) Schulgeld für den Monat, zu dessen Ende diese wirksam wird, voll zu entrichten.

§ 10 Erziehungsmaßnahmen und Sanktionen

- (1) Liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung gem. § 9 Abs. 1 Buchst. (a) oder (b) in Bezug auf eine/n Schüler/in im Sinne eines Fehlverhaltens oder eines Verstoßes gegen die Schul- bzw. Hausordnung oder diesen Vertrag vor, ist die Schwelle zu einem wichtigen Grund aber noch nicht eindeutig erreicht oder erheblich überschritten, so kann auch der zeitweise Ausschluss vom Unterricht von bis zu fünf Schultagen angedroht oder im Wiederholungsfalle ausgesprochen werden. Dies gilt auch, wenn der Verdacht eines solchen Kündigungsgrundes vorliegt und sich der Schulträger zu dessen Aufklärung gehalten sieht.
- (2) Dem Ausschluss muss die Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen und erzieherischen Maßnahmen vorausgehen. Dazu gehören insbesondere Gespräche mit den Schülern/Schülerinnen mit oder ohne Anwesenheit der Sorgeberechtigten, Ermahnungen, mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, zeitweise Wegnahme von Gegenständen oder die Androhung von Ordnungsmaßnahmen. Dem Ausschluss vom Unterricht geht eine Entscheidungsfindung des den Schüler/die Schülerin unterrichtenden Klassenkollegiums voraus. Die Entscheidung wird den Sorgeberechtigten im Voraus schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Schulbesuchspflicht

Die Schüler sind zu regelmäßigem Besuch des für sie verbindlichen Unterrichts sowie der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet. Die Sorgeberechtigten sind gehalten, Beurlaubungen rechtzeitig und schriftlich zu beantragen.

Bei Versäumnis des Unterrichts und verbindlicher Schulveranstaltungen muss die Schule sofort informiert werden. Sollte dies aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist diese Informationspflicht spätestens innerhalb der folgenden zwei Tage zu erfüllen. Einzelheiten des Vorgehens regelt die Schulordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Infektionsschutz

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule unverzüglich, nachdem sie Kenntnis von einer ansteckenden Infektionskrankheit oder von Läusen etc. erhalten haben, zu informieren.

§ 13 Haftung

- (1) Für Sachschäden, insbesondere für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und mitgebrachter Gegenstände (Fahrräder etc.) ist die Haftung der Einrichtung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Bringen Eltern Speisen für die Schülerinnen und Schüler mit, z.B. anlässlich eines Geburtstages, handelt es sich um eine private Einladung für einen festen Personenkreis, die der vorherigen Zustimmung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers bedarf. Für die Unbedenklichkeit der Speisen haften die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte, die nicht wollen, dass ihr Kind Speisen zu sich nimmt, die andere Sorgeberechtigte mitbringen, haben dies schriftlich der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mitzuteilen. Die Schule wird, soweit erforderlich, die Lebensmittel sachgerecht zwischenlagern. Leichtverderbliche Speisen dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 14 Datenschutz

Die Schule verarbeitet personenbezogene Daten – ggf. auch Gesundheitsdaten – der Schülerin / des Schülers und der Sorgeberechtigten. Die Schule trägt dafür Sorge, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Nähere Informationen zum Datenschutz, den erhobenen Daten, den Zwecken ihrer Verarbeitung sowie den Rechten der betroffenen Personen können den „Hinweisen zur Datenverarbeitung“ entnommen werden.

§ 15 Schriftformerfordernis und Ausnahmen

Änderungen, Ergänzungen oder andere Vereinbarungen zu diesem Schulvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Abschluss des Schulvertrags unmittelbar zwischen den Vertragsparteien mündlich getroffen werden oder wenn die Schule von ihrem Recht zur einseitigen Anpassung durch eine Änderung der Beitragsordnung Gebrauch macht. In letzterem Fall reicht die Mitteilung in Textform.

§ 16 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

- (1) Die Schule bzw. der Trägerverein nimmt nicht an einem Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teil.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Schulvertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Schulvertrages nicht.
- (3) Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, greift § 43 der Genossenschaftssatzung (schiedsgerichtliches Verfahren), sofern die Sorgeberechtigten Mitglieder der Genossenschaft sind.

Kirchheim unter Teck, den _____

Die Eltern/Sorgeberechtigten: _____ / _____

Für die Freie Waldorfschule Kirchheim unter Teck e. G.: _____